



# Ausstellungsbedingungen

## 1. Veranstalter

Jeske - Messen und Ausstellungen,  
Augsburger Straße 47, 09126 Chemnitz, Tel.: (0371) 52316-0, Fax: (0371) 52316-33,  
E-Mail: org@jeske-messen.de  
in Kooperation mit:  
Event- und Messegesellschaft Chemnitz mbH  
Messeplatz 1, 09116 Chemnitz, Tel.: (0371) 38038100, Fax: (0371) 38038109,  
E-Mail: info@messe-chemnitz.com

## 2. Anmeldung

- Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mit dem zur Ausstellung/Messe gehörenden Anmeldeformular.
- Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen, die Preise sowie die technischen Richtlinien in allen Teilen an.
- Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
- Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Anmeldung werden nicht berücksichtigt.
- Der Aussteller bzw. der Antragende haftet für die Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige oder irrtümliche Ausfüllen des Anmeldeformulars entstehen.

## 3. Mieten und Kosten

- Die Preise für Standmiete und Nebenkosten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.
- Preise für Serviceleistungen, die nicht enthalten sind, können beim Veranstalter jederzeit erfragt werden und sind nicht Bestandteil dieses Vertrages, sondern bedürfen zusätzlicher schriftlicher Vereinbarungen.
- Die angegebenen Mietpreise gelten für die gesamte Dauer der Ausstellung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mietgegenstände dürfen nicht benagelt, gestrichen oder sonst wie beschädigt werden.

## 4. Technische Gebühr

Wird pro Stand erhoben und beinhaltet:  
- Müllentsorgung (kein Sondermüll) - Grundeintrag im Ausstellerkatalog  
- Ausstellerausweise (siehe Punkt 16) - Werbekostenpauschale  
- 1 Parkausweis

## 5. Zulassung und Bestätigung

- Standzuteilungen und -bestätigungen erfolgen ausschließlich durch den Veranstalter. Die Zulassung muss zur Rechtswirksamkeit schriftlich erfolgen.
- Der Veranstalter entscheidet, unter Beachtung der jeweiligen Verhältnisse und nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind, über die Zulassung der Firmen.
- Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung besteht nicht.
- Der Veranstalter ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Grund Anmeldungen abzulehnen oder bereits erfolgte Zulassungen zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht oder nicht mehr bestehen.
- Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Konkurrenzausschluss oder auf Beschränkung der Zahl von Mitkonkurrenten. Der Veranstalter hat nicht darauf zu achten oder zu prüfen, ob mehrere Aussteller mit gleicher oder ähnlicher Produktpalette an der Ausstellung beteiligt sind. Dem Aussteller wird nicht zugesichert, alleiniger Anbieter eines Produktes zu sein.
- Der Aussteller ist damit einverstanden, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der einzelnen Stände gegenüber der ursprünglichen Planung verändert haben kann. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Veranstalter berechtigt, nach erfolgter Standzuteilung ohne Zustimmung des Ausstellers eine Verlegung des Standes vorzunehmen. Dies gilt auch für die Verlegung von Ein- und Ausgängen, der Notausgänge sowie der Durchgänge. Dadurch werden weder Ersatzansprüche des Ausstellers noch ein Recht zum Rücktritt begründet.
- Der zugewiesene Stand darf in Breite und Tiefe höchstens 10 cm differieren (Ausnahme: angemeldete System- und Fertigstände), ohne dass dies zur Minderung der Standmiete berechtigt.
- Ausstellern ist es nicht gestattet, den ihnen zugewiesenen Stand an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen bzw. für nicht bekand gegebene Unternehmen zu werben. Bei der genehmigten Aufnahme eines Mitausstellers wird eine Mitausstellergebühr in Höhe von 250,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt. fällig.
- Bei einer ungenehmigten Weitervermietung ist der Veranstalter berechtigt 50 % der Standmiete, mindestens jedoch 250,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt., zusätzlich zu verlangen, sofern nicht die Räumung der Fläche, die durch Untervermietung belegt ist, gefordert wird.

## 6. Zahlungsbedingungen

- In Verbindung mit der Zulassungsbestätigung erfolgt die Rechnungslegung. Alle Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten. Eine termingerechte Zahlung der Standmiete einschließlich Nebenkosten ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche.
- Die Standmiete wird nach Erhalt der Zulassungsbestätigung bzw. Rechnung fällig. 50 % der Miete sind nach 30 Tagen, die zweite Hälfte spätestens 30 Tage vor Eröffnung der Ausstellung zu zahlen.
- Bei verspäteter Bezahlung der Rechnung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über den von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz berechnet.
- Ist der Aussteller trotz zweimaliger Mahnung in Zahlungsverzug, so ist der Veranstalter berechtigt, eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen. Die Standmiete bleibt in voller Höhe als Unkostenentschädigung bestehen.
- Der Veranstalter ist bei Nichtzahlung der Standmiete berechtigt, bereits eingebrachtes Ausstellungs-gut bis zur Begleichung der Standmiete an sich zu nehmen oder freihändig bestmöglich zu verwerten. Die durch diese Verwertung entstehenden Kosten und Auslagen gehen zu Lasten des Ausstellers. Es wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Ausstellungs-güter unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind bzw. seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen.

## 7. Rücktritt und Schadenersatz

Nach schriftlicher Zulassungsbestätigung/ Vertragsabschluss besteht keine Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht des Ausstellers. Der Aussteller kann nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Veranstalter und dessen Einwilligung vom Vertrag zurücktreten. Es gelten in diesem Falle grundsätzlich die mitvertraglichen Regelungen des BGB.

- Erfolgt der genehmigte Rücktritt früher als 30 Kalendertage vor Beginn der Ausstellung, so vereinbaren die Parteien, dass der Aussteller 25 % der Standmiete zu bezahlen hat. Damit sind auch etwaige Ansprüche des Veranstalters auf Schadenersatz oder Aufwandsentschädigung abgegolten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich der Schaden des Organisations nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge in diesem Falle betragsmäßig auf ca. 25 % der Standmiete beläuft.
- Bei einem genehmigten Rücktritt innerhalb der letzten 30 Kalendertage vor Beginn der Ausstellung ist die Standmiete in vollem Umfang zu bezahlen. Es gilt das zu (a) vereinbarte bezüglich der etwaigen Ansprüche des Veranstalters auf Schadenersatz oder Aufwandsentschädigung.
- Genehmigt der Veranstalter den Rücktritt nicht oder bezieht der Aussteller nicht fristgerecht den Stand, so muss der Aussteller ebenfalls die Standmiete in vollem Umfang bezahlen.
- Muss der Stand vom Veranstalter dekoriert werden, um das Gesamtbild der Ausstellung nicht zu beeinträchtigen, so sind die Kosten ebenfalls vom Aussteller zu tragen. Zur pauschalen Berechnung dieser Kosten vereinbaren die Parteien bereits heute, dass der Aussteller neben der Standmiete einen Betrag von 25 % derselben zu bezahlen hat. Entstehen dem Veranstalter höhere Dekorationskosten, so muss der Aussteller auf Nachweis des Vermieters diese tragen.

In den Fällen (b) und (c) rechnet der Veranstalter auf die Schuld des Ausstellers gegebenenfalls den Betrag an, den er aus einer Zweitvermietung des Standes (Belegung durch Tausch ist ausgeschlossen) zieht, falls die Standfläche von einem anderen Aussteller übernommen wird. Es bleibt dem Aussteller stets der Nachweis unbenommen, ein Schaden oder Aufwand sei überhaupt nicht entstanden oder in wesentlich niedriger Höhe als durch die Pauschalen vereinbart. Führt der Aussteller diesen Nachweis, so schuldet er nur den Ersatz der nachgewiesenen Schäden bzw. die Entschädigung für den nachgewiesenen Aufwand.

## 8. Änderungen und höhere Gewalt

- Der Veranstalter hat das Recht, aus wichtigem Grund den Termin zu verlegen sowie die Dauer der Veranstaltung und die Öffnungszeiten zu verändern, ohne dass der Aussteller deshalb ein Recht auf Rücktritt geltend machen oder Schadenersatz fordern kann.
- Im Falle einer notwendigen Absage der Veranstaltung wird eine Unkostenpauschale von 50 % der Standmiete erhoben. Ist die Schließung der Ausstellung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger schwerwiegender Gründe nötig, so ist der Veranstalter weder zur Entschädigung noch zur Erstattung der Standmiete verpflichtet.

## 9. Auf- und Abbau

- Der Auf- und Abbau der Ausstellungsstände hat innerhalb der festgelegten Zeiten (siehe Ergänzung zu den allgemeinen Ausstellungsbedingungen) zu erfolgen.
- Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaus schriftlich mitgeteilt werden.
- Bei Nichteinhaltung der Standbauzeiten kann der Standplatz nach vorheriger, einmaliger Mahnung anderweitig vergeben werden, wenn der Aufbau nicht innerhalb der benannten Frist beendet ist. Dies befreit den Aussteller nicht von seiner Frist, Standmiete und Nebenkosten in voller Höhe zu begleichen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- Reist ein Aussteller nicht an, bleiben ebenfalls alle Forderungen aus Vertragserfüllungen an ihn bestehen. Darüber hinaus gehen die für die Dekoration bzw. Ausfüllen des nichtbezogenen Standes entstandenen Kosten (siehe Punkt 7) zu Lasten des Ausstellers. Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.
- Der Aussteller haftet für Schäden und Folgeschäden, die innerhalb des Ausstellungsgebietes bei Auf- und Abbaubarbeiten verursacht werden. Der Abbau oder auch die teilweise Räumung des Standes vor Beendigung der Ausstellung ist unzulässig und stellt eine Vertragsverletzung dar.

## 10. Standbau/Standgestaltung

- Als Standfläche werden nur volle Meter/Quadratmeter vermietet.
- Bei der Anmeldeformular angegebenen Quadratmeterpreise für die einzelnen Standarten verstehen sich als Preis ohne Trennwände und Ausstattung. Jeder Aussteller hat die Pflicht, seinen Stand mit Trennwänden auszustatten. Diese müssen im Interesse des Gesamtbildes der Ausstellung über dem Veranstalter bestellt werden (siehe Anmeldeformular). Sollte dies nicht erfolgen, muss der Aussteller selbst für einen Messestand sorgen.
- Die Aufbauhöhe für die Messestände ist auf 2,50 m festgesetzt. Diese Aufbauhöhe darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters überschritten werden.
- Zweigeschossige Stände bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter. Wird ein solcher Stand genehmigt, erhöht sich die Standmiete um 50 % auf die Gesamtläche des Standes.
- Der Einsatz von eigenen Messeständen aus Systemen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken.
- Sämtliche für den Standaufbau verwendeten Materialien müssen entsprechend der Bauschutzbestimmungen schwer entflammbar sein. Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.
- Name und Anschrift des Ausstellers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein. Eine entsprechende Standgestaltung wird im eigenen Interesse vorausgesetzt.
- Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen gegen die genannten Gestaltungs- und Ausstattungsregelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller die volle Miete und die entstandenen Kosten zu tragen.
- Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der gesamten Ausstellungszeit sauber und ordnungsgemäß zu präsentieren und mit mindestens einer fachkundigen Person zu besetzen.
- Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand insbesondere die Trennwände und den Fußboden so zu hinterlassen, wie er ihn vorgefunden hat. Bitte beachten Sie unbedingt die behördlichen sicherheitstechnischen Auflagen und Hinweise.

## 11. Haftung

- Der Veranstalter haftet nicht für evtl. Verluste, Schäden oder Folgeschäden an Ausstellungs-gütern und der Standausrüstung oder Schäden und Folgeschäden, die Personen während ihres Aufenthaltes auf dem Ausstellungsgelände erleiden.
- Für Schäden und Folgeschäden, die durch Diebstahl, Blitz, Feuer, Sturm, Wasser usw. entstehen, wird ebenfalls nicht gehaftet. Auch bei eventuellen Störungen in der Strom- und Wasserversorgung wird für mögliche Schäden und Folgeschäden kein Ersatz geleistet. Der Veranstalter haftet nicht für Sach- und Personenschäden außerhalb seiner gesetzlichen Haftungspflicht.
- Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Straßen, Wegen, Gleisen, Einfahrten, Toren, Wänden und Fußböden des Messegeländes.
- Es wird daher jedem Aussteller empfohlen, das Messe- und Ausstellungs-gut und die eigene Haftungspflicht auf eigene Rechnung zu versichern.
- Der Aussteller ist verpflichtet, beim Betrieb von Maschinen und Geräten alle Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Vorschriften über technische Arbeitsmittel zu beachten.
- Jede Haftung des Veranstalters wegen Vertragsverletzung oder wegen der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen ist auf Fälle des Vorsatzes oder des groben Verschuldens beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Haftung für Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.
- Gegen den Veranstalter können insbesondere wegen folgender Tatbestände keine Schadenersatzforderungen gestellt werden:
  - wenn der vom Aussteller erwartete Umsatz nicht erreicht wird,
  - wenn der tatsächliche Besuch der Ausstellung die Besuchererwartungen nicht erreicht, insbesondere auch dann, wenn der tatsächliche Besuch deutlich unter dem vom Veranstalter genannten Besuchererwartungen zurückbleibt,
  - wegen angeblich ganz oder teilweise unterbliebener oder falscher Werbung des Veranstalters für die Ausstellung.

## 12. Installation oder sonstige Technische Dienstleistungen

- Der Veranstalter trägt die Kosten für die allgemeine Beleuchtung, Heizung und die Reinigung der Hallengänge und des Geländes.
- Die Kosten für alle sonstigen Sonderanschlüsse und Dienstleistungen für den Stand (Strom, Wasser, Telefon usw.) trägt der Aussteller. Die Leistungen müssen separat bestellt werden. Diese Leistungen dürfen nur durch die vom Veranstalter bzw. Hallenbetreiber bestellten Firmen ausgeführt werden.
- Der Standinhaber haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die durch den Umgang unvorschriftsmäßiger Anlagen und Geräte innerhalb seines Standes oder durch eine unkontrollierte Energieentnahme verursacht werden.
- Eine Haftung durch den Veranstalter für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen bei der Gas-, Wasser- oder Stromversorgung ist ausgeschlossen.

## 13. Bewachung

- Der Veranstalter trägt die Kosten für die allgemeine Bewachung des Geländes und der Halle ohne eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes auch während der Auf- und Abbauzeiten ist der Aussteller verantwortlich.
- Sonderwachen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Veranstalters und werden von der zugelassenen Wachgesellschaft durchgeführt. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Ausstellers. Überwachung innerhalb der Halle oder des Geländes ist nicht gestattet.

## 14. Katalogeintrag

- Der Eintrag in den Ausstellerkatalog ist Bestandteil der Anmeldung. Der Aussteller ist zu einem Grundeintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis verpflichtet. Die Kosten für diesen Grundeintrag sind in der Technischen Gebühr (siehe Punkt 4) enthalten.
- Der Grundeintrag umfasst Ausstellernamen, Anschrift, Telefonnummer, Firmenlogo, Ausstellungs-gut, Hallen- und Standnummer.

## 15. Bannerwerbung

- Im Rahmen der Veranstaltung haben die Aussteller die Möglichkeit einen Banner auf der offiziellen Internetseite zur Messe zu platzieren. Die Schaltung erfolgt nach der Zulassungsbestätigung.
- Für die Veröffentlichung sendet der Aussteller dem Veranstalter eine Vorlage in einem der folgenden Formate zu: digitale Daten (CorelDraw oder jpg-Dateien mit einer Auflösung von mindestens 200dpi).

## 16. Ausstellerausweise

- Für die Dauer der Ausstellung erhält jeder Aussteller kostenlos für sich und sein Personal personen-bezogene und nicht übertragbare Ausstellerausweise, die zum Betreten des Geländes berechtigen.
- Die Anzahl der Ausweise richtet sich nach der Standgröße und ist wie folgt geregelt:
  - Für bis zu 20 qm gemietete Standfläche 3 Ausweise, für jede weitere 10 qm Fläche 1 Ausweis (maximal 15 Stück).
- Zusätzliche Ausstellerausweise können bei Bedarf zum Preis von 13,00 € (inkl. MwSt.) erworben werden.
- Bei einem Missbrauch von Ausweisen werden diese ersatzlos eingezogen.

## 17. Sonstige Bestimmungen

- Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen.
- Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerblichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Das gilt insbesondere für die Beantragung einer Gestaltung.
- Die gastronomische Nutzung von Standflächen ist grundsätzlich untersagt. Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.
- Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und der Ansprache von Besuchern, nur innerhalb seiner gemieteten Standfläche berechtigt.
- Das gewerbliche Fotografieren, Zeichnen oder Filmen innerhalb des Ausstellungsgeländes ist nur dem vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen gestattet.
- Musik- und Lichtdarbietungen sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter und sind vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.
- Die während der Ausstellung unterliegt der Aussteller auf dem gesamten Gelände der Hausordnung des Hallenbetreibers bzw. des Veranstalters. Anordnungen des Veranstalters sind unbedingt Folge zu leisten. Verstöße berechtigen den Veranstalter, sofern diese trotz Ermahnung nicht unterlassen werden, zur sofortigen Schließung des Standes ohne Haftungs- und Schadenersatzansprüche. Der Stand darf in einem solchen Falle vor Beendigung der Ausstellung weder verändert noch abgebaut werden. Evtl. Sonderregelungen bedürfen der Schriftform.
- Werden einzelne Bestimmungen der Ausstellungsbedingungen unwirksam, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.

## 18. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gilt das Amtsgericht Chemnitz.

## Ergänzung zu den allgemeinen Ausstellungsbedingungen

- Der Titel und der Termin sind auf Grund der Anmeldung festgelegt.
- Durchführung: 21.10. - 23.10.2011
- Veranstaltungsort: Messe Chemnitz - chemnitz arena
- Öffnungszeiten: Aussteller: 9.00 - 18.30 Uhr  
Besucher: 10.00 - 18.00 Uhr
- Auf- und Abbauzeiten: Aufbau: 20.10.2011, 8.00 - 18.00 Uhr  
Abbau: 23.10.2011, 18.00 - 20.00 Uhr, 24.10.2011, 8.00 - 13.00 Uhr